

an bei der ersten Berathung, aber es wurde mir vom Herrn Referenten am zweiten Tage der Berathung widersprochen, und man hat darauf keine Rücksicht genommen, was ich gesagt habe. Daher glaube ich es mir schuldig zu sein, das nochmals zu wiederholen. Referent sagte, der Pflichtige könnte das nicht aus eigenen Mitteln abtragen; nun so behält er das Capital auf dem Grundbesitz bis an das Ende der Dinge. Das ist auch meine Ansicht, von der ich nicht zurückgehe, daß der sächsische Staat durch das Institut der Landrentenbank in dieser Angelegenheit weit mehr gethan hat, als nur immer irgend ein anderer Staat. Ich muß mir erlauben, noch etwas über das zu sagen, was er dort gesagt hat, und wie auch in andern Ländern gesorgt worden, daß sie auch den letzten Rest ihrer Rentencapitale los werden. Z. B. in Württemberg sind drei Gesetze herausgegeben, das erste den 27., das zweite den 28. und das dritte den 29. October 1828. Das erste Gesetz handelt von den Beeden und andern ähnlichen ältern Abgaben, und hier wird gesagt: „Die von den Pflichtigen zu bezahlenden Ablösungscapitalien sind von dem gedachten Termin an jenen mit jährlichen vier vom Hundert zu verzinsen und werden auf Verlangen der die Pflichtigen vertretenden Gemeindebehörden bei der Staatscasse in mehrere verzinsliche Jahreszieler zerschlagen, die nicht unter 40 fl. und nicht über 10 Jahre zu erstrecken sind. Die Berechtigten erhalten nach vollzogenem Aufhebungs- und Ablösungsacte das Ablösungscapital aus der Staatscasse mit Zinsen vom letzten Verfalltermin der Abgabe an gerechnet. Als Zinsfuß wird hierbei der für die Staatscassenschuld bestehende angenommen.“ Hier wird in dieser Beziehung ausdrücklich gesagt, daß mit Jahreschluß, wenn die Ablösung erfolgt ist, den Berechtigten aus der Staatscasse die volle Ablösungssumme gezahlt wird, und die Verpflichteten können es in die Staatscasse in zehn Jahresterminen zurückbezahlen. So ist es in Württemberg und das ist gewiß eine sehr große Erleichterung, und dabei ist noch zu bemerken, daß der Staat die Ablösung auf seine Kosten besorgt. Das zweite Gesetz handelt von der Ablösung der Frohnen. Vom Abgeordneten Todt ist auch gesagt worden, wie die Frohnen sind abgelöst worden. Hier ist dasselbe wieder gesagt: „Die Berechtigten erhalten das Ablösungscapital baar aus der Staatscasse mit dem Anfange des Jahres, in welchem die Frohnleistung erstmals nicht mehr statt hat. Die Pflichtigen haben der Staatscasse den sie betreffenden Theil der geleisteten Entschädigung nach Belieben entweder in einer Summe oder in höchstens 10 Jahreszielern zu ersehen. Die Jahreszieler dürfen jedoch a) bei dinglichen Leistungen nicht unter 20 fl., b) bei persönlichen Leistungen nicht unter 40 fl. sein.“ Zu bemerken habe ich noch vom vorigen Gesetz, daß dort die Hälfte der genannten Beeden ganz unentgeltlich in Wegfall gekommen sind, und bei dem andern Theil dieser Abgaben trug bei der Ablösung der Staat die Hälfte, und die Pflichtigen hatten nur die Hälfte zu bezahlen. Das dritte Gesetz betrifft die Entschädigung über die leibeigenschaftlichen Leistungen. Hier ist ebenfalls wieder gesagt: „Das Entschädigungscapital wird mit dem 1. Juli 1836

auf die Staatscasse übernommen, und, wenn dasselbe nicht sogleich abgelöst wird, von diesem Tage an unter Vorbehalt gegenseitiger vierteljähriger Aufkündigung, nach dem für die Staatscassenschuld gesetzlich bestehenden Zinsfuße verzinst.“ Es ist hier vom Fiscus die Rede, der hat die ganze Ablösung von den Leibeigenschaftsgefällen übernommen und kein Verpflichteter hat etwas dazu beigetragen. Es ist auch früher gesagt worden, es hätten keine Abzüge bei der Ablösung stattgefunden; es sind aber eben so gut Abzüge geschehen, wie bei uns zu den Leibeigenschaftsablösungen gehörten, z. B. 1) bei Verheirathungen, 2) bei Sterbefällen, 3) Frohnen, welche aus der Personals- oder Localeigenschaft herkommen u. s. w. Das ist das, was ich von Württemberg zu erinnern habe. Ich werde mir auch erlauben, etwas von Baden zu erinnern. Ich kann nicht umhin, das zu thun, denn meine Committenten mußten glauben, daß ich Unwahrheiten gesprochen hätte. Hier ist gesagt: „Mit größern Schwierigkeiten war es verknüpft, den Herrenfrohnden auf gesetzlichem Wege ein Ende zu machen. Es lag aber zugleich im öffentlichen Interesse, eine Belästigung abzuschaffen, die den bürgerlichen Verhältnissen nicht mehr anpaßte, und von welcher es zugleich zweifelhaft und nicht zu ergründen war, wie viel hiervon in Verhältnissen des öffentlichen oder des Privatrechts seine erste Entstehung hatte. Darum war es billig, daß die Gesamtheit einen Theil der Entschädigungssumme auf sich nahm, und so den Pflichtigen die Ablösung erleichterte. Ein so glückliches Einverständnis, zu welchem auch die erste Kammer mit edler Würdigung der besondern Standesinteressen beizutragen machte ein Resultat möglich, welches unter die segensreichen nicht nur des Landtags, sondern der Zeit gehört;“ so schreibt Freiherr v. Weiler. Nun, meine Herren, werde ich mir erlauben, das vorzutragen, was der Minister von Böckh am 15. Mai 1840 in der badischen Kammer vorgelesen hat. „Vieles und Großes, sagte er, ist zum Wohle des Volkes geschehen, ohne es mit neuen Steuern zu belasten. Man wird sich der Aufhebung der Straßenbau-, Militair- und Gerichtsfröhnden, des Straßengeldes, der Accise von den kleinen Viehgattungen, der Herrenfrohnden, des Blutzehntens, des Kartenstempels und die Uebernahme der Bezirkschulden auf die Amortisationscasse am Landtage im Jahr 1831 erinnern, der Herabsetzung des Salzpreises im Jahr 1835, der Ermäßigung des Gewerbesteuer Capitals im Jahr 1835 und der Classensteuer im Jahr 1837. Es wurden über die am 1. Juni 1831 für die Ablösung von alten Abgaben bereits berechtigten 3,862,060 fl. 21 fr. bis zum 1. Juli 1839 zu diesem Zweck weiter bezahlt 1,288,274 fl. 36 fr. Es wurde in diesem Zeitraume wegen der Zehntablösung die Schuld um 8,000,000 fl., im Ganzen also um 9,238,274 fl. 36 fr. um einen Betrag vermehrt, der die wirkliche Erhöhung der Staatscassenschuld und die Verminderung des Grundstockes um 1,484,579 fl. 1 fr. übersteigt. Bis zum Anfang der gegenwärtigen Budgetperiode sind die Ablösung von Abgaben und Beiträge zu diesem Zwecke 18,100,384 fl. theils verwendet, theils in das Schuldenbuch aufgenommen worden, darunter sind die Capitale, welche für